

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 4. Januar 2012

Markus Eschmann, geb. 1953, ist seit 1995 verwitwet. Er ist Vater des aus der damals durch den Tod seiner Ehegattin Elisabeth aufgelösten Ehe stammenden Sohnes Sebastian, geb. 1986.

Seit 1999 lebt Markus Eschmann in einer festen Partnerschaft mit seiner Freundin Priska Piller, geb. 1968, zusammen, ohne dass es zwischen den beiden zu einer Heirat gekommen wäre. Markus Eschmann und Priska Piller haben eine gemeinsame Tochter, Carole, geb. 2002. Markus hat Carole im Sinne von Art. 260 ZGB als sein Kind anerkannt.

Am 27. September 2007 hat Markus Eschmann eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet und darin unter anderem Folgendes angeordnet:

„Bei meinem Ableben soll meine Lebenspartnerin Priska Piller vorab CHF 20'000.-- aus meiner Erbschaft erhalten zur völlig freien Verfügung, aber nicht mehr. Vielmehr soll mein ganzer übriger Nachlass Priska Piller zur lebenslangen Nutzniessung zufallen. Mit der Vollziehung meines letzten Willens beauftrage ich Rechtsanwalt Dr. Willi Wiget, in Bern, und für den Fall, dass dieser das Amt nicht antreten kann, seinen Nachfolger in der Anwaltskanzlei Wiget und Zumbrunn in Bern.“

Markus Eschmann ist am 17. November 2011 verstorben. Seine letztwillige Verfügung vom 27. September 2007 ist den Beteiligten am 16. Dezember 2011 eröffnet worden.

Fragen:

1. Wie sind die im zitierten Ausschnitt aus der letztwilligen Verfügung des Markus Eschmann enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Markus Eschmann?
Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?
3. Variante:
Die letztwillige Verfügung des Markus Eschmann vom 27. September 2007 enthält zusätzlich folgende weitere Anordnung: „Wer diese Verfügung anfecht, soll leer ausgehen und aus meinem Nachlass gar nichts erhalten.“ Wie ist diese Anordnung rechtlich zu qualifizieren? Ändert sich damit etwas an der Rechtslage? Begründen Sie.

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf der Homepage des Zivilistischen Seminars:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

Bei der Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).

* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.

Die Überklebung revidierter Gesetzesartikel mit der neuen Fassung des Gesetzestextes ist erlaubt.